### Sicherung der Existenz im Krankenstand

### AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN FÜR GEWERBETREIBENDE UND NEUE SELBSTÄNDIGE



## SVS Hilfen für Selbständige bei Arbeitsunfähigkeit!

Für die Behandlung von Erkrankungen und von Unfallfolgen bietet die SVS einen umfassenden Leistungskatalog. Es hat sich gezeigt, dass eine längere Krankheit oder ein Unfall gerade für Kleinbetriebe und EPU's schnell existenzbedrohend sein können.

Aus diesem Grund hat die SVS in den letzten Jahren die soziale Absicherung für den Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit für Selbständige laufend verbessert.

Es besteht nicht mehr nur die Möglichkeit, mit der freiwilligen Zusatzversicherung vorzusorgen. Es gibt eine Reihe von Leistungen für die Existenzsicherung, die ohne zusätzlichen Beitrag erbracht werden.

In der umseitigen Orientierungshilfe wurden jene Leistungen ausgewählt, die für Selbständige zur Existenzsicherung von besonderem Interesse sein sollten.

Die Orientierungshilfe ersetzt nicht das Infomaterial der SVS. Dieses findet sich auf der SVS Website unter svs.at/info.

# Mehr Zeit für die wichtigen Dinge im Leben!



Mit svsGO können Sie rasch und einfach Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen. Alle Infos: svs.at/go



#### Terminvereinbarung notwendig!

Wir beraten Sie gerne persönlich nach Terminvereinbarung unter **svs.at/termine**. Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf **svs.at/kontakt**.

## Sie wollen am aktuellsten Stand bleiben?

News & aktuelle Themen der SVS - Jetzt für den SVS Newsletter unter **svs.at/newsletter** eintragen!

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808 Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

GS-007\_GN, Stand: 2025





Arbeits- unfähigkeit	Ausgewählte Leistungen	Leistungsdauer	Einkommensersatz	Leistungen zur Aufrecht- erhaltung des Betriebes	Hinweise	Wichtig
jederzeit	Kostenanteils- und evtl. Rezepgebührenbefreiung	je nach Befreiungsgrund		die SVS informiert Sie individuell	Ausnahmen aus mehreren Gründen möglich (z.B. geringe Einkünfte, chronische Erkrankung, Behinderung etc.)	Antrag erforderlich
	Beitrags- und Kranken- versicherungshilfe		Anpassung / Herabsetzung der Beitragsgrundlage prüfen, ggf. Stundung von Beiträgen, ggf. Beitragsraten vereinbaren			<b>Auskünfte erteilen:</b> SVS Mitarbeiter
ab dem <b>4. Tag</b>	Krankengeld aus der freiwilligen Zusatzversicherung	<b>bis zu 26 Wochen</b> für ein und dieselbe Erkrankung	Beitrag: 2,5% Ihrer monatlichen Beitragsgrundlage (mindestens 30,77 € monatlich) Leistung: 60% Ihrer täglichen Bei- tragsrundlage (somit mindestens 11,02 € täglich)		Abschluss vor dem 60. Lj. 6 Monate Wartezeit Keine Wartezeit bei Arbeitsunfällen!	Krankmeldung binnen 7 Tagen an die SVS 14-tägige Weitermeldung
ab dem <b>15. Tag</b>	Betriebshilfe als Sach- oder Geldleistung	bis zu 70 Tage bis zu 90 Tage bei Pflege eines behinderten Kindes		Betriebshilfe als Geldleistung:  SVS Geldleistung 12 € pro Stunde, höchstens 96 € pro Tag. (Kostenzuschuss beträgt maximal 80 % der anfallenden Kosten.)  Betriebshilfe als Sachleistung: (Durch Betriebshilfevereine mit denen Verträge bestehen.)  SVS finanziert Personalüber- lassung	Gesamteinkommen bis max. 2.212,47 € monatlich / 26.549,61 € jährlich  Diese Voraussetzung entfällt bei Pflege eines behinderten Kindes.	rückwirkende Leistung ab dem 1. Tag möglich  Auskünfte erteilen: Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes SVS Kundencenter
ab dem <b>32. Tag</b>	Hilfe für Unternehmer in Not (nicht im Burgenland)	Dauer der "unterstüt- zungswürdigen" Notlage	Unterstützungsfonds- Zuwendung		Das Nettoeinkommen darf monatlich 1.588 € nicht übersteigen, die Grenze erhöht sich: Ehegatte plus 684 € / unversorgte Kinder plus 342 € pro Kind.	Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhält- nisse, Feststellung der Arbeitsunfähigkeit
ab dem <b>43. Tag</b>	Unterstützungsleistung Ab 01.07.2018 wird für Er- krankungen, die nach dem 30.06.2018 eintreten und zu einem mindestens 43 Tage dauernden Arbeits- ausfall führen, die Unter- stützungsleistung rück- wirkend ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.	bis zu 20 Wochen	<b>Unterstützungsleistung</b> von 38,99 € täglich		Eine ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit innerhalb der ersten 4 Wochen ab Beginn ist unerlässlich!  Kein Anspruch während bestehendem Leistungsanspruch auf Wochengeld oder Mutterschaftsbetriebshilfe.	Zeitgerechte Krankmeldung und Antrag erforderlich!  14-tägige Weitermeldung
	Rehabilitationsleistungen	je nach Bedarf		Hilfen zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit		Auskünfte erteilt: CaRe-Berater
ab dem <b>7. Monat</b>	Rehabilitation/Pension	für die medizinisch vom chefärztlichen Dienst festgestellte Dauer	Übergangsgeld, Pensionsleistungen		Leistungen unter Bedachtnahme auf die Ausgleichszulagenricht- sätze	Kontakt mit SVS Kundencenter



